

Akzessorietät

Die Strafbarkeit eines Teilnehmers (§ [29 StGB](#), Anstifter und Gehilfen) setzt eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat voraus. Eine schuldhafte Tatbegehung durch den Haupttäter ist nicht [erforderlich](#). Sie kann also schuldlos begangen worden sein, was zur Straflosigkeit des Haupttäters führt. Bedingter [Vorsatz](#) beim Teilnehmer ist ausreichend.

- Die [Teilnahme](#) an einer Tat eines Schuldunfähigen ist daher immer strafbar. Dies nennt man dann limitierte Akzessorietät.